

Standesamt - Information nach Art. 13 DSGVO

Stadt Blaustein
Marktplatz 2
89134 Blaustein
Deutschland
Telefon: +4973048020
E-Mail: stadt@blaustein.de

Externer Datenschutzbeauftragter
Komm.ONE AöR

Weissacher Str 15
70499 Stuttgart
Deutschland
Telefon: 0711/8108-14444
E-Mail: Datenschutzbeauftragte@komm.one

Verantwortlichkeiten	<p>Stadt Blaustein Marktplatz 2 89134 Blaustein Deutschland Telefon: +4973048020 E-Mail: stadt@blaustein.de</p> <p>Stadt Blaustein vertreten durch Herrn Bürgermeister Konrad Menz Marktplatz 2 89134 Blaustein stadt@blaustein.de</p>										
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	<p>Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts Tel. 0711-8108 14444 datenschutz@blaustein.de</p>										
Kurzbeschreibung	Im Standesamt und bei der unteren Standesamtsaufsicht werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts. Zentrale Aufgabe des Standesamts ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister durch das Standesamt benutzt, um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt. Auch ein Kirchenausritt wird beim Standesamt auf- beziehungsweise entgegengenommen.										
Zweck der Datenverarbeitung	Das Standesamt erhebt Ihre Daten zum Zweck der Beurkundung eines Personenstandsfalles (Geburt, Eheschließung, Sterbefall, Namenserklärung, Vater- oder Mutterschaftsanerkennung usw.). Die Datenerhebung und -verarbeitung ist für die Beurkundung des Personenstandsfalles erforderlich.										
Rechtsgrundlage	Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem PStG, der Personenstandsverordnung (PStV), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG), sowie entsprechenden internationalen Regelungen und bezüglich des Kirchenaustritts aus Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz (KirchStG) sowie aus § 6 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg.										
Regelfristen für die Löschung	<table> <thead> <tr> <th>Registerart</th> <th>Aufbewahrungsfrist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Geburtenregister</td> <td>110 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Eheregister</td> <td>80 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Lebenspartnerschaft</td> <td>80 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Sterberegister</td> <td>30 Jahre</td> </tr> </tbody> </table> <p>Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind die Akten nach Ablauf der Fristen dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten.</p> <p>Auskünfte und Ausstellung von Urkunden: Werden solche Daten aufgrund einer erteilten Rechnung verarbeitet, beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre.</p>	Registerart	Aufbewahrungsfrist	Geburtenregister	110 Jahre	Eheregister	80 Jahre	Lebenspartnerschaft	80 Jahre	Sterberegister	30 Jahre
Registerart	Aufbewahrungsfrist										
Geburtenregister	110 Jahre										
Eheregister	80 Jahre										
Lebenspartnerschaft	80 Jahre										
Sterberegister	30 Jahre										
Erfordernis	Sie sind gemäß §§ 9 und 10 des Personenstandsgesetzes in Abhängigkeit vom Personenstandsfall verpflichtet, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden.										
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<p>Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Andere Standesämter • Familiengerichte • Finanzämter • Ausländische Standesämter • Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind • Gesundheitsbehörden • Ausländerbehörden • Zeugenschutzdienststelle • Landesjustizverwaltung • Aufsichtsbehörden • Staatsanwaltschaften • Meldebehörden • Statistisches Landesamt • Bundesnotarkammer, zentrales Testamentsregister • Konsularische Vertretungen • Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben • Nachlassgerichte • Sonstige Behörden oder Gerichte • Jugendämter • Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben • Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein Recht auf Auskunft haben • Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzlichen Erfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV). 										
Absicht der Übermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation	Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Ausländische Standesämter										

Recht auf Auskunft	Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht, von uns Kopien Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben. Bitte beachten Sie, dass Ihr Auskunftsrecht unter bestimmten Umständen gemäß den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 9 LDSG) jedoch eingeschränkt sein kann.
Recht auf Berichtigung	Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, das heißt Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.
Recht auf Löschung	Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.
Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung	Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, weil die Verarbeitung Teil unserer öffentlichen Aufgaben ist, oder wenn wir Ihre Daten auf Basis eines berechtigten Interesses verarbeiten, haben Sie das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen. Zwingende Gründe können diesem Recht jedoch entgegenstehen.
Recht auf Datenübertragbarkeit	Dieses Recht steht Ihnen nur bezüglich solcher personenbezogener Daten zu, welche Sie uns selbst bereitgestellt haben. Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass diese personenbezogenen Daten von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen oder an eine andere Organisation übermittelt werden. Alternativ haben Sie das Recht, von uns zu verlangen, dass wir Ihnen selbst die Daten in einem maschinenlesbaren Format bereitstellen. Dies gilt jedoch nur, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer Einwilligung oder aufgrund eines Vertrages bzw. im Rahmen von Vertragsverhandlungen verarbeiten und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart oder: Lautenschlagerstraße 20 70173 Stuttgart Telefon: 07 11/61 55 41-0 Telefax: 07 11/61 55 41-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Homepage: http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de